

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2485/79 DER KOMMISSION
vom 9. November 1979
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1293/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr für Isoglukose anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2409/79⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2409/79 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2409/79 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 1. 11. 1979, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. November 1979 zur Änderung der Ausführerstattungen für Isoglukose

(ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: D. andere Zucker und Sirupe: I. Isoglukose	15,95 ⁽¹⁾
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: III. Isoglukose	15,95 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.